



Aarau, 25. November 2019  
GV 2018 – 2021 / 58

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Mit Datum vom 6. Dezember 2018 haben Esther Belser (Pro Aarau), Petra Ohnsorg (Grüne), Barbara Schönberg (CVP) und Alois Debrunner (SP) beim Stadtrat eine Motion betreffend Mehrwegbecherpflicht an öffentlichen Anlässen mit folgenden Begehren eingereicht (Beilage 1):

*"Der Stadtrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Abfallreglements der Stadt Aarau mit nachfolgender Ergänzung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:*

- *Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und mit mehr als 500 Personen ist ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.*
- *Es dürfen in der Regel nur Mehrwegbecher sowie Depotflaschen verwendet werden.*
- *Ausnahmen von dieser Regel sollen nur möglich sein, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist und andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls vorgesehen sind."*

Der Einwohnerrat hat die Motion am 17. Juni 2019 überwiesen. Für die Umsetzung der Motion wird eine Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds (in der Folge: Reglement) vorgeschlagen. Der Stadtrat hat im September/Oktober 2019 eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Reglements durchgeführt. Eingegangen sind sieben Vernehmlassungen. Details dazu können der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden sowie dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

#### 2. Vernehmlassung

Eingegangen sind sieben Vernehmlassungen. Fünf Vernehmlassende stehen der Einführung einer Mehrweg- und Depotflaschenpflicht positiv gegenüber. Eine Vernehmlassung spricht sich dagegen aus. Eine weitere äussert sich nur zu ihrem konkreten Event.

In einer Vernehmlassung wird verlangt, dass keine Kunststoffbecher verwendet werden sollen, sondern abwaschbares Geschirr. Kunststoffbecher sind jedoch abwaschbar. Die Verwendung von Bechern aus Glas oder sonstigem hartem und zerbrechlichem Material ist aus Gründen der Sicherheit (Vermeidung von Körperverletzungen) und der Abfallvermeidung (Glasscherben und -splitter) abzulehnen. Das entsprechende Anliegen soll daher nicht umgesetzt werden.



Mehrheitlich wird darauf hingewiesen, dass lange Transportwege aus Gründen der Nachhaltigkeit zu vermeiden seien. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der Stadtrat überlässt die Wahl der Anbieter für Mehrwegbecher und Jetons (als Pfand für die Flaschen) allerdings den Veranstalterinnen und Veranstaltern. Es ist aber vorgesehen, mittels Broschüren auf die Mehrwegbecher- und Depotflaschenpflicht hinzuweisen und nach Möglichkeit lokale Anbieter zu empfehlen.

Ebenfalls wird vereinzelt gefordert, dass die Stadt Aarau selber die Bewirtschaftung der Mehrwegbecher übernehmen oder durch soziale Institutionen ausführen lassen solle. Dies ist ebenfalls eine Frage der Umsetzung und soll der Reglementsanpassung nachgelagert geprüft werden. Die gesetzliche Pflicht zur Verwendung der Mehrwegbecher und Depotflaschen ist im Sinne der Motion allerdings unabhängig vom konkreten Angebot zum Bezug von Bechern und Jetons einzuführen.

Die weiteren in den Vernehmlassungen aufgeworfenen Fragen betreffen konkrete Umsetzungsthemen und sind nicht auf Stufe Reglement zu regeln.

### **3. Allgemeine Anmerkungen**

#### **3.1. Regelungsort**

Die Motion verlangt die Aufnahme der Mehrwegbecherpflicht grundsätzlich im Abfallreglement der Stadt Aarau vom 29. August 1988 (SRS 7.3-1). Das Abfallreglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und -wiederverwertung, richtet sich direkt an die Verbraucherinnen und Verbraucher und gilt für die Entsorgung von sämtlichen auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfällen. Demgegenüber regelt das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017 (SRS 7.4-2) die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für Nutzungen des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch im Sinne von § 102 Abs. 1 BauG hinausgehen.

Die Mehrwegbecherpflicht stellt eine Massnahme zur Reduktion oder Verhinderung von Abfall dar und ist in ihrer Ausgestaltung eine im Hinblick auf die Nutzung des öffentlichen Grunds auferlegte Pflicht, welche mit der entsprechenden Bewilligung verbunden ist. Es geht darum, Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossveranstaltungen (ab 500 Personen) bei der Nutzung von öffentlichem Grund zu verpflichten, Mehrweggebinde zu verwenden und hierfür ein Abfall- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Daher ist die Mehrwegbecherpflicht in das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds und nicht in das Abfallreglement aufzunehmen.

#### **3.2. Regelungsinhalt**

Jede Nutzung des öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig (§ 2 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds; in der Folge: Reglement). Über Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen entscheidet die Abteilung Sicherheit, Sektion Bewilligungen und Gewerbe (§§ 4 und 6 des Reglements



i.V.m. § 25 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen und Befugnissen an die Stadtverwaltung [DelVO; SRS 1.7-20]).

Mit der Überweisung der Motion "Mehrwegbecher an öffentlichen Veranstaltungen" hat der Einwohnerrat beschlossen, dass Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen künftig einer Pflicht zur Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen unterliegen sollen. Diese Pflicht ist mit der Bewilligung zu verbinden. Ausnahmen können im Einzelfall bewilligt werden.

Der Grenzwert von 500 Personen stellt letztlich eine willkürliche Marke dar. Im Einzelfall muss abgeschätzt werden, mit wie vielen Teilnehmenden zu rechnen ist. Für eine Heraufsetzung des Grenzwerts wurden in der Vernehmlassung primär Gründe der Praktikabilität und der Nachhaltigkeit vorgebracht (Transportaufwand, Logistik vor Ort, Mehrkosten). Diese stellen sich im Grundsatz aber für jeden einzelnen Anbieter vor Ort, unabhängig von der Grösse des Events. Unzumutbare Probleme müssen im Rahmen der Umsetzung mittels der Ausnahmeklausel gelöst werden. Am Grenzwert von 500 Personen ist daher festzuhalten.

Märkte mit einem einzigen Organisator als Veranstalter und einer zu erwartenden Besuchermenge von mehr als 500 Personen (z.B. Rüebliamt, MAG) fallen grundsätzlich unter die Mehrwegbecher- und Depotflaschenpflicht. Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist Bewilligungsempfänger(in) und damit für die Umsetzung verantwortlich (wie auch für die Erstellung des Abfall- und Entsorgungskonzepts). Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. nur ganz geringer Anteil an Verpflegung am Markt) kann unter Umständen eine Ausnahmeregelung gemäss § 5a Abs. 3 des Reglements getroffen werden. Bei Märkten wie dem Gemüsemarkt oder Wochenmarkt ohne einheitlichem Organisator, aber mit einer Vielzahl von eigenständigen Marktstellern/Standbetreibern ist nicht von einer grossen Veranstaltung im Sinn des Reglements auszugehen (nicht mehr als 500 Personen zum gleichen Zeitpunkt). Zudem wird bei dieser Art von Märkten kaum oder keine Verpflegung angeboten.

## **4. Erläuterungen**

### **4.1. Erläuterung zu § 5a Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds**

Für die weiteren Erläuterungen zur neuen Bestimmung kann auf den Erläuterungsbericht (Anhang 2) zu dieser Botschaft verwiesen werden.



#### 4.2. Fremdänderung

In § 1 Abs. 3 des Reglements wird neben anderen das Reglement über die Benützung der Markthalle (Markthallenreglement) vom 25. März 2002 (lit. b) vorbehalten. Das Markthallenreglement (SRS 6.7-3) regelt die Benutzung und Bewirtschaftung des Färberplatzes und der Markthalle. In der Markthalle und auf dem Färberplatz finden unter anderem auch Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen statt. Mittels Verweis im Markthallenreglement (Fremdänderung) ist klarzustellen, dass auch für Veranstaltungen auf dem Färberplatz und in der Markthalle die Regelung betreffend die Mehrwegbecherpflicht gilt.

#### 4.3. Übergangsregelung

Im Verwaltungsrecht herrscht der Grundsatz, dass bei einer Rechtsänderung auf hängige Verfahren das Recht anzuwenden ist, welches im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids gilt. Besteht aus Gründen des Vertrauensschutzes das Bedürfnis nach einer Anknüpfung an den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, wäre eine entsprechende Übergangsregelung zu schaffen. Vorliegend hat der Einwohnerrat bereits im vergangenen Juni mit der Überweisung der Motion den Grundsatzentscheid betreffend Einführung der Mehrwegbecherpflicht gefällt. Dieser Entscheid kann als in einschlägigen Veranstalterkreisen notorisch gelten. Es besteht daher kein Grund für eine vom Grundsatz abweichende Übergangsregelung. Die neue Regelung ist ab Inkrafttreten auch auf dazumal bereits hängige Gesuche anzuwenden.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt sind mit der Umsetzung der Reglementsrevision keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden, zumindest solange sie die Bewirtschaftung der Mehrwegbecher nicht selber übernimmt.

Für die Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Personen wird sich zwischenzeitlich ein Mehraufwand ergeben, falls sie bis anhin noch keine Mehrwegbecher und Depotflaschen verwenden. Je nach Ausgestaltung der konkreten Umsetzung (Höhe der Depoteinnahmen; Rückfluss der Mehrwegbecher und Depotflaschen; Höhe der Kosten durch die Mehrwegbecher-Anbieter) ist jedoch denkbar, dass der Systemwechsel für die Veranstalterinnen und Veranstalter längerfristig finanziell sogar vorteilhaft sein kann, indem weniger Abfall anfällt und dadurch die Entsorgung- und Reinigungskosten geringer ausfallen.

### 6. Fazit

Mit der vorgelegten Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes setzt die Stadt nachhaltige Standards für eine konsequente Verwendung von Mehrwegbechern und Depotflaschen bei grösseren Veranstaltungen.



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Die Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds (Anhang 1) sei gutzuheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber

Anhänge:

1. Entwurf des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds
2. Erläuterungsbericht zur Teilrevision Entwurf des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zur Teilrevision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds
- Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden